

Was sind unentbehrliche Bedarfsgegenstände für Soldaten?

(Eine obergerichtliche Entscheidung.)

Der Oberste Gerichts- als Kassationshof unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten Dr. Freiherrn v. R u b e r hat kürzlich auf eine von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde eine interessante Entscheidung über die Frage, was zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für Soldaten gehört, gefällt.

In einer Anzeige an das Strafbezirksgericht Josefstadt war darüber Klage geführt worden, daß die Uniformierungsanstalt Wilhelm Starba am 1. August einem ins Feld einrückenden Leutnant für zwei Halsstreifen 3 Kronen und für eine Pistole 100 Kronen berechnete. Die Marktamtsabteilung für den 1. Bezirk hatte diese Preise als übermäßig hoch bezeichnet und erklärt, daß eine Uebertretung der Preistreiberei gemäß § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 vorzuliegen scheine. Das Bezirksgericht Josefstadt lehnte das Eingehen auf den vom öffentlichen Ankläger gegen Wilhelm Starba gestellten Verfolgungsantrag ab und stellte das Strafverfahren nach § 90 St. Pr. O. mangels eines strafbaren Tatbestandes ein. Das Gericht ging von der Erwägung aus, daß als notwendige Lebensbedürfnisse, von denen im § 7 der kaiserlichen Verordnung die Rede ist, nur die physischen Existenzbedürfnisse angesehen werden, deren Befriedigung ein unabweisliches Erfordernis für die Erhaltung des menschlichen Lebens ist. In dem Bereich der kaiserlichen Verordnung fallen nur solche Erzeugnisse der Volkswirtschaft, deren der Mensch notwendigerweise bedarf, um überhaupt leben zu können.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft an das Landesgericht gegen diesen Beschluß, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Landesgericht pflichtete der Anschauung der ersten Instanz bei und fügte noch hinzu, daß der strafrechtliche Schutz normalerweise dem Einzelnen als Person, nicht aber als Angehörigen eines bestimmten Standes zukomme, daß daher als „notwendige Lebensbedürfnisse“ nur jene anzusehen seien, die unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse für die Erhaltung des menschlichen Lebens notwendig sind.

Die Generalprokuratur erhob nun die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Gemäß den Ausführungen des Generalprokurators Dr. v. Högel gab der Oberste Gerichtshof dieser Nichtigkeitsbeschwerde Folge und erkannte zu Recht, daß durch die Beschlüsse der beiden unteren Instanzen das Gesetz über die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August d. J. verletzt worden ist.

Der Oberste Gerichtshof war der Anschauung, daß die Auffassung des Begriffes „Notwendiges Lebensbedürfnis“ in den angefochtenen Beschlüssen eine zu enge gefaßte sei. Es gehe nicht an, den gesetzlichen Begriff des notwendigen Lebensbedürfnisses auf Bedürfnisse einzuschränken, deren Befriedigung der Mensch notwendigerweise bedarf, um überhaupt leben zu können. Es handelt sich dem Gesetze nicht allein um die Sicherung der natürlichen Daseinsmöglichkeit überhaupt, sondern um die Sicherung des Bedarfs an jenen Gegenständen, welche dem Lebensbedürfnisse des Menschen unserer Zeit, unserer Kultur, entsprechend den bestehenden Einrichtungen und Regeln, notwendigerweise dienen. Dieser Begriff des notwendigen Lebensbedürfnisses ist somit kein absoluter, er richtet sich vielmehr nach Ort und Klima, nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und muß auch der Person des Käufers und den diesen betreffenden näheren Umständen Rechnung tragen. Von diesem Gesichtspunkte aus zählen also Uniformsorten und sonst in den Ausrüstungsvorschriften für das Militär gebotene Gegenstände zu den „unentbehrlichen Bedarfsgegenständen“. Insofern derartige Ausrüstungsgegenstände zur Kleidung zu zählen sind, fallen sie als Schutz gegen Körperbeschädigungen an und für sich schon in den Kreis der notwendigen elementarsten Lebensbedürfnisse. Aber auch die anderen Ausrüstungsgegenstände dienen dem Zwecke, die Person des Trägers zu schützen. Für den Soldaten in Kriegszeiten ist das Bedürfnis nach Uniformstücken, die sich ja nur als eine ihm speziell vorgeschriebene Kleidung darstellen, und das Bedürfnis nach Bewaffnung ein notwendiges. Der Soldat ist nicht nur durch strenge Vorschriften gezwungen, eine bestimmte Kleidung und bestimmte Sachen zu tragen, er bedarf ihrer auch zur Unterscheidung von Freund und Feind, zum Schutze gegen Verwechslung mit nicht regulären Truppen, zum Schutze gegen Witterungsunbilden und gegen vorzeitige Entbedung (Schußfarben). Die Waffen schließlich dienen direkt und unmittelbar zum Schutze seines Lebens. Im vorliegenden Falle — heißt es schließlich in den Gründen der oberstaerichtlichen Entscheidung — waren daher die in Betracht kommenden Ausrüstungsgegenstände als solche unentbehrlichen Bedarfsgegenstände anzusehen, die den Bestimmungen der genannten kaiserlichen Verordnung unterliegen. Insofern die beiden unteren Instanzen dies in ihren Beschlüssen verneinten, wurde also das Gesetz verletzt.